



**BMVIT - IV/ST2 (Rechtsbereich Straßenverkehr)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
E-Mail: st2@bmvit.gv.at  
Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.  
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-167.530/0018-IV/ST2/2017 DVR:0000175

Wirtschaftskammer Österreich  
Frau Dr. Rosemarie Schön  
Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien

Wien, am 07.12.2017

**§ 17 GütbefG - Mitführverpflichtung von Belegen - Werkverkehr**

Sehr geehrte Frau Dr. Schön!

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie bezieht sich auf Ihr Schreiben Rp 25187/07/2017/VO/Sa vom 27.11.2017 in obiger Angelegenheit und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Gemäß § 17 Abs. 1 Güterbeförderungsgesetz 1995 (GütbefG) hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass in jedem zur **gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern** verwendeten Kraftfahrzeug während der gesamten Beförderung Belege in elektronischer oder Papierform an den Lenker ausgehändigt, während der Beförderung mitgeführt und auf Verlangen den Aufsichtsorganen ausgehändigt werden, aus denen das beförderte Gut, der Be- und Entladeort und der Auftraggeber ersichtlich sind.

Wie von der WKO festgehalten, bezieht sich die Mitführpflicht von Belegen gemäß § 17 Abs. 1 GütbefG nur auf die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern, nicht aber auf den Werkverkehr. Bei Güterbeförderungen im Rahmen des Werkverkehrs müssen somit keine derartigen Belege mitgeführt werden.

**Für den Bundesminister:**  
i.V. Mag. Ingrid Holzerbauer-Högler

**Ihr(e) Sachbearbeiter(in):**  
Manon Kianpour  
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 1706  
E-Mail: manon.kianpour@bmvit.gv.at